

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Präambel

- I.1.1 Die tecRacer Group mit Sitz in Hannover bietet AWS [Amazon Web Services] Consulting & Training Services aus einer Hand – nahtlos integriert, über den gesamten Cloud-Lebenszyklus hinweg – von der Strategie über die Umsetzung bis hin zum Betrieb. Als Mitglied der tecRacer Group erbringt die tecRacer Project Management GmbH mit Sitz in 30165 Hannover, Vahrenwalder Str. 165, Registergericht Hannover, HRB 216899 [fortan tecRacer] unterschiedliche Dienstleistungen mit den Schwerpunkten auf Consulting- und Steuerung von Projekten an Unternehmer.
- I.1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] gelten in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage unter <https://www.tecracer.de/tecracer/impressum/> abrufbar. Änderungen der AGB bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- I.1.3 Diese AGB gelten nur für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- I.1.4 Widerstreitenden AGB unserer Auftraggeber wird hiermit widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, auch nicht bei vorbehaltloser Leistungserbringung unsererseits trotz Kenntnis entgegenstehender AGB [siehe auch in den Schlussbestimmungen].

I.2 Gegenstand des Vertrages

- I.2.1 Unsere AGB gelten für alle Aufträge, die tecRacer als Auftragnehmer für Auftraggeber erbringt. Dies sind neben Dienst- und Werkverträgen insbesondere auch die Teilnahmen an Trainings von tecRacer.
Wird im Einzelfall die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich zu Abschnitt I die Regelungen in Abschnitt II dieser AGB.
- I.2.2 Angebote von tecRacer sind grundsätzlich freibleibend und stellen die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Kunden dar. Der jeweilige Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung durch tecRacer in schriftlicher oder Textform zustande.
- I.2.3 tecRacer erbringt für den Auftraggeber Leistungen nach den bei Auftragserteilung gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- I.2.4 Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der zwischen den Parteien einzelvertraglich, schriftlich oder in Textform getroffenen Regelungen.

Stand 18. Juni 2021

I.3 Vergütung

- I.3.1 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund der Eigenart der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Form zu vergüten, erhält tecRacer eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß der Auftragsbestätigung von tecRacer in schriftlicher oder Textform. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüberhinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von montags bis freitags zwischen 06:00 und 20:00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter von tecRacer mit Genehmigung des Auftraggebers außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:
- bei Nachtarbeit 25 %
 - bei Samstagsarbeit 50 %
 - bei Sonntagsarbeit 75 %
 - bei Feiertagsarbeit 100 %.
- I.3.2 Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter von tecRacer die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrages in einem Tätigkeitsbericht fest. Es wird monatlich gegen Vorlage der Tätigkeitsberichte abgerechnet.
- I.3.3 Für Leistungen, welche tecRacer nicht am Ort seiner Niederlassung erbringt, werden bei Abrechnung nach Aufwand gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt, deren Höhe sich aus der jeweiligen individuellen Vereinbarung bzw. Angebot ergibt. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist tecRacer berechtigt, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.
- I.3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- I.3.5 Zahlungen sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.
- I.3.6 Gegen Ansprüche der tecRacer kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

I.4 Auftragsdurchführung, Mitwirkung des Auftraggebers

- I.4.1 Der Auftraggeber benennt einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der tecRacer kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. tecRacer benennt ihrerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen herbeiführen kann.
- I.4.2 Damit tecRacer verbindliche Fristen und Termine einhalten kann, ist tecRacer auf die Unterstützung des Auftraggebers angewiesen. Dieser verpflichtet sich daher, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten der tecRacer nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern tecRacer bei dem Auftraggeber vor Ort tätig wird, schafft der Auftraggeber dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere:
- a) die erforderlichen Mitwirkungsleistungen vollständig und rechtzeitig erbringen,
 - b) den Zugang zu den Räumen sowie zu den vom Vertrag umfassten Systemen gestatten, soweit es die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erfordert, auch außerhalb vereinbarter Einsatzzeiten,
 - c) geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen,
 - d) die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.
- I.4.3 Der Auftraggeber wird in regelmäßigen Abständen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Datensicherungen durchführen, die das Gesamt-Software-System umfassen. Der Auftraggeber schützt seinen Datenbestand darüber hinaus durch Sicherungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, vor Viren.
- I.4.4 Erfüllt eine Vertragspartei ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die jeweils andere Vertragspartei entsprechende Änderungen des Zeitplans und der Vergütung verlangen. Eine Vertragspartei kann ferner der jeweils säumigen Vertragspartei eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen setzen, mit der Erklärung, den Gesamtvertrag bei Fristablauf zu kündigen.
- I.4.5 Innerhalb des Rahmens, den der konkrete Einzelvertrag vorgibt, erledigt tecRacer die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Vorbehaltlich konkret, in schriftlicher Form vereinbarter Pflichten oder Spezifikationen, hat der Auftraggeber keine Weisungsbefugnis und ist nicht zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt. tecRacer wird jedoch stets bemüht sein, Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen.
- I.4.6 tecRacer ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

Stand 18. Juni 2021

I.5 Änderung des Leistungsumfangs

- I.5.1 Ein Änderungswunsch, der im Einzelvertrag vereinbarten Aufgabenbeschreibung kann sowohl von dem Auftraggeber als auch von tecRacer ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist in Schrift- oder Textform zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.
- I.5.2 Geht der Änderungswunsch von dem Auftraggeber aus, untersucht tecRacer, sofern tecRacer zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer zu vereinbarenden Frist den Änderungswunsch und deren Auswirkungen. Sodann erstellt tecRacer ein Nachtragsangebot in Schrift- oder Textform. Der Auftraggeber wird tecRacer in angemessener Frist benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.
- I.5.3 Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch tecRacer, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann tecRacer hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.
- I.5.4 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt tecRacer die Erfüllung des bestehenden Vertrages ohne entsprechende Änderung fort.
- I.5.5 Erfordert der Änderungswunsch des Auftraggebers eine Unterbrechung der Leistungserbringung, so kann tecRacer für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer der tecRacer oder sonstigen von ihr eingesetzten Personen oder Unternehmen nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden können. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- I.5.6 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag [schriftlich oder in Textform] zum Einzelvertrag zu vereinbaren.

I.6 Vertraulichkeit, Datenschutz

- I.6.1 tecRacer und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Pflicht gilt auch für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und deren Inhalt. Die Unterlagen, Quellcodes und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.
- I.6.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten und Informationen, die allgemein bekannt und zugänglich sind oder der jeweils anderen Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise ohne Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht zugänglich oder bekannt gemacht worden sind.

I.7 Arbeitnehmerschutz

- I.7.1 Jede Partei verpflichtet sich, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung dieses Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei direkt oder indirekt abzuwerben. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Satz 1 zahlt die verstoßende Partei an die andere Partei eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttojahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeiters; maßgeblich ist das letzte Gehalt vor Abwerbung.

I.8 Nutzungs- und Eigentumsrechte

- I.8.1 Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Konzeptunterlagen, Quellcodes, Dokumentationen und ähnliches.
- I.8.2 Der Auftraggeber erhält, soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde, an den im Rahmen des Leistungsumfanges erstellten Arbeitsergebnissen der tecRacer nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu eigenen Zwecken zu bearbeiten, zu vervielfältigen, vorzuführen.

Stand 18. Juni 2021

I.9 Termine, Höhere Gewalt

- I.9.1 Fristen und Termine sind für tecRacer grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- I.9.2 Soweit eine Ursache, welche tecRacer nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt und andere Hindernisse, wie Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen oder mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers, Ausbruch einer Pandemie und die in diesem Zusammenhang von den Regierungen und Behörden ergriffenen Maßnahmen, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, ist tecRacer für die Dauer und im Umfang der Beeinträchtigung von ihren Leistungspflichten befreit und kann eine angemessene Verschiebung von Terminen und Fristen verlangen.

I.10 Haftung

- I.10.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet tecRacer für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.
- I.10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet tecRacer nur, wenn tecRacer hierdurch mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn tecRacer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet tecRacer für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung in der Höhe jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, wie der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der vertraglichen Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt.
- I.10.3 Für den Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung haftet tecRacer nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherung des Auftraggebers gemäß I.4.3 nicht vermeidbar gewesen wäre. Entsprechendes gilt auch für die Zerstörung und Beeinträchtigung von Daten durch Viren.
- I.10.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.
- I.10.5 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten für die Haftung der tecRacer sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund.

II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

II.1 Abnahme

- II.1.1 Wird im Einzelfall ein Werk geschuldet, wird tecRacer dem Auftraggeber die Bereitstellung des Werkes zur Abnahme mindestens 1 Woche vorher in Schrift- oder Textform ankündigen und ihm am Bereitstellungszeitpunkt ein Inventar der abzunehmenden Unterlagen bzw. der Software-Komponenten und Dokumentationen übergeben. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die zweiwöchige Abnahmefrist.
- II.1.2 Die Abnahmeprüfung wird durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert, in dem der Auftraggeber festgestellte Fehler vermerkt, diese beschreibt und kategorisiert. Soweit keine Fehler der Priorität 1 aufgetreten sind, ist die Abnahme zu erklären. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- II.1.3 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Fehler werden wie folgt eingestuft:
Priorität 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.
Priorität 2: Die Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass das Werk nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.
Priorität 1: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit, bei der der Fehler nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln umgangen werden kann.
- II.1.4 Fehler der Priorität 2 werden, soweit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Priorität 3 und 2 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellendem Zeitplan behoben.
- II.1.5 Das Werk gilt als abgenommen, wenn vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahmeprüfung die Nutzbarkeit des Werkes nicht wegen gemeldeter Fehler der Priorität 1 eingeschränkt ist.

Stand 18. Juni 2021

II.2 Gewährleistung

- II.2.1 tecRacer gewährleistet, dass ihre Arbeitsergebnisse der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Einzelvertrages entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung bzw. Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate.
- II.2.2 tecRacer leistet in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung des Fehlers mit der Erklärung setzen, dass er die Beseitigung des Fehlers nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- II.2.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber das DV-Verfahren oder sonstige Werke ändert oder anderweitig eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Fehler nicht ursächlich ist.

III. Schlussbestimmungen

III.1 Vorrang, Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- III.1.1 Die Bestimmungen des Angebots von tecRacer bzw. des jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, haben Vorrang gegenüber den - etwaig widersprechenden - Klauseln dieser Geschäftsbedingungen.
- III.1.2 Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unbeachtlich. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes [UNCITRAL] wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- III.1.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist, im Zweifel Hannover. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort, der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle. Gerichtsstand für beide Teile ist Hannover, tecRacer ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche an dem Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

III.2 Salvatorische Klausel

- III.2.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.